

Vernehmlassung zur Änderung ZSG-LU betreffend Ersatzbeiträge Fragebogen

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Stellungnahme eingereicht von:

Absender: Verband Luzerner Gemeinden
Tribtschenstrasse 7
Postfach 3065
6002 Luzern
Tel: 041 368 58 10
Fax: 041 368 58 59

Datum: Luzern, 29. November 2013

*Um Rücksendung des Fragebogens wird bis **29. November 2013** gebeten. Ausführliche Stellungnahmen bitten wir auch per E-Mail an folgende Adresse zu senden:*

reto.ruhstaller@lu.ch

Vernehmlassung zur Änderung ZSG-LU betreffend Ersatzbeiträge Fragebogen

1. Priorisierung einer der zwei vorgestellten Varianten (vgl. Kap. 2 und die jeweiligen Gesetzesentwürfe)

Welche der beiden vorgestellten Varianten bezüglich der Verwaltung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren und an die Gemeinden gezahlten Ersatzbeiträge für Schutzzonen bevorzugen Sie?

Variante 1: Überführung der kommunalen Ersatzbeitragsfonds an den Kanton

Variante 2: Verbleib der Ersatzbeitragsfonds bei den Gemeinden

Bemerkungen:

keine Antwort / nicht betroffen

2. Änderungsanträge bezüglich der zwei vorgestellten Varianten (vgl. Kap. 2 und die jeweiligen Gesetzesentwürfe)

Sind Sie der Meinung, dass eine oder beide der zwei vorgestellten Varianten geändert oder ergänzt werden müssten?

Ja

Nein

Wenn ja, welche Änderungen oder Ergänzungen sind vorzunehmen:

keine Antwort / nicht betroffen

Vernehmlassung zur Änderung ZSG-LU betreffend Ersatzbeiträge Fragebogen

3. Variante 2: Direktes Verfügungsrecht der MZJ über die kommunalen Ersatzbeitragsfonds (vgl. Kap. 2.2)

Anfänglich war beabsichtigt, in die Variante 2 zusätzlich ein direktes Verfügungsrecht der MZJ über die altrechtlichen Ersatzbeiträge zu integrieren. Danach hätte die MZJ für zwingend notwendige Investitionen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 ZSV direkt die Verwendung der Gelder in den Ersatzbeitragskassen der Gemeinden verfügen können. In Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden wird nun aber darauf verzichtet, ein solches direktes Verfügungsrecht in die Vernehmlassungsvorlage aufzunehmen. Es ist aber zu bemerken, dass die MZJ ohne dieses direkte Verfügungsrecht das Ziel der BZG-Revision – nämlich den innerkantonalen Ausgleich in Bezug auf Schutzplätze und Ausrüstung – nur beschränkt erreichen können und auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen ist.

Könnten Sie ein solches direktes Verfügungsrecht der MZJ mit dem Ziel des innerkantonalen Ausgleichs unterstützen?

Ja / eher Ja

Nein / ~~eher Nein~~

Bemerkungen:

keine Antwort / nicht betroffen

Vernehmlassung zur Änderung ZSG-LU betreffend Ersatzbeiträge Fragebogen

4. Variante 2: Festsetzung einer Frist von 10 Jahren, nach Ablauf deren die kommunalen Ersatzbeitragsfonds an den Kanton zu überweisen sind (vgl. Kap. 2.2)

Anfänglich war beabsichtigt, in die Variante 2 zusätzlich eine Frist von 10 Jahren zu integrieren, nach deren Ablauf die kommunalen Ersatzbeitragsfonds an den Kanton zu überweisen sind. Dadurch hätte verhindert werden können, dass über Jahre hinweg eine Vielzahl von Ersatzbeitragskassen nebeneinander geführt werden muss, ohne dass der innerkantonale Ausgleich effizient erfolgen kann. In Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden, wurde auch auf die Festsetzung einer solchen Frist verzichtet.

Könnten Sie die Festsetzung einer solchen Frist unterstützen?

Ja / eher Ja

Nein / ~~eher Nein~~

Bemerkungen:

keine Antwort / nicht betroffen

5. Freie Verwendung der Zinserträge aus den Ersatzbeiträgen (vgl. Kap. 2 und § 11 Abs. 2 in der Variante 1 sowie § 11a Abs. 5 in der Variante 2)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ersatzbeiträge nicht verzinst werden müssen und die Zinserträge frei verwendet werden dürfen?

Ja

Nein

Bemerkungen:

keine Antwort / nicht betroffen

6. Weitere Bemerkungen

In der Vernehmlassung zur Änderung des ZSG-LU wird nur der Bereich Ersatzabgaben thematisiert. Der VLG sieht jedoch dringenden Handlungsbedarf für eine umfassende Überarbeitung des Gesetzes und der Verordnung über den Zivilschutz im Kanton Luzern. Diese Arbeiten können

Vernehmlassung zur Änderung ZSG-LU betreffend Ersatzbeiträge Fragebogen

natürlich erst nach dem Entscheid betr. Kantonalisierung ja/nein des Zivilschutzes in Angriff genommen werden. Umso wichtiger ist es, diesen Entscheid so schnell wie möglich zu treffen. Bis ein revidiertes Gesetz und eine revidierte Verordnung vorliegen, dauert es in jedem Fall noch eine geraume Zeit. Die heute absolut unbefriedigende Situation im ZS-Bereich muss nach Ansicht des VLG umgehend thematisiert werden. Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen der revidierten Rechtsgrundlagen müssen für alle Beteiligten (Kanton, ZS-Organisationen, Gemeinden) verbindliche und allseits befriedigende Handlungsanweisungen formuliert werden. Der VLG bietet hier gerne seine guten Dienste an.

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)